

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Bereich der Marktgemeinde Beratzhausen (Plakatierungsverordnung)

vom 25.03.2021

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erlässt der Markt Beratzhausen auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende

§1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telefonmasten) und dergleichen oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Reitern oder Dreiecksaufstellern oder durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit angebracht werden. Auf den Plakaten und Anschlägen ist der jeweils für den Inhalt und Aufstellung Verantwortliche im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes mit Adresse anzugeben.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne des Abs. 1 zählen nicht Werbeanlagen, welche von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt, insbesondere §33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 24 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

§2 Auflagen und Beschränkungen

- a) Für die Durchführung von Plakatierungen ist eine schriftliche Anzeige beim Markt Beratzhausen unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person mindestens eine Woche vor Plakatierungsbeginn erforderlich. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- b) Plakatständer müssen spätestens drei Tage nach Ablauf der Genehmigung entfernt werden.
- c) Die Plakate und Plakatständer dürfen das Format von max. DIN A0 nicht überschreiten. (Ausnahme Bauzaunwerbung bzw. Bannerwerbung)
- d) Befestigungen haben grundsätzlich mit rostfreiem Draht oder Kabelbindern zu erfolgen.
- e) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- f) Die Plakatierung ist windfest anzubringen und darf nicht reflektieren.
- g) Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,20 m und eine Durchgangshöhe von mindestens 2.50 m offenbleiben.
- h) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

- i) Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- j) Bei festgestellten Mängeln in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist evtl. Anordnungen der Polizei oder der gemeindlichen Bediensteten umgehend Folge zu leisten.
- k) Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, die mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihr Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig.
- l) Der/Die Inhaber/in der Erlaubnis haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Straßengrunds verursacht werden. Er/Sie ist verpflichtet die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeindewegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
- m) Die Fläche der Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand herzustellen.
- n) Werbeträger, die entgegen den Auflagen errichtet wurden, werden kostenpflichtig entfernt; dies gilt auch bei Überschreitung der Genehmigungsdauer.
- o) Standorte für Bauzaun oder Bannerwerbung sind mit Nennung des konkreten Standortes anzumelden und stehen unter Genehmigungsvorbehalt unabhängig von §1, Abs. 3
- p) Die vorstehenden Auflagen können geändert oder durch weitere Auflagen ergänzt werden. Ein wiederholter Verstoß gegen Auflagen hat regelmäßig den Widerruf der Erlaubnis zur Folge.

§3 Gebühren

- (1) Bei Plakatständern und Plakaten bis 10 Stück fällt eine Gebühr von 10 Euro, über 10 Stück eine Gebühr von 25 Euro an. Bei einer Nutzung von mehr als zwei Wochen verdoppelt sich die Gebühr.
- (2) Bei der Nutzung von Bauzaun oder Bannerwerbung fällt eine Gebühr von 3,00 Euro je Bauzaunfeld an. Bei einer Nutzung von mehr als zwei Wochen verdoppelt sich die Gebühr.

§4 Ausnahmen

- (1) Die Auflagen und Beschränkungen nach § 2 Buchstaben a, b und n und die Gebühren nach §3 gelten nicht für öffentliche Anschläge von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor und einer Woche nach Abhaltung von Wahlen oder sonstigen Abstimmungen.
- (2) Der Markt Beratzhausen kann im Einzelfall von den Beschränkungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € (eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung können widerrechtlich angebrachte Plakate auf Kosten des Verursachers durch den Bauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt werden.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für 20 Jahre.

Beratzhausen, den 25.03.2021

Matthias Beer
1. Bürgermeister